

Versicherten-Information

Unfallversicherung für Studierende



Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) führt die soziale Unfallversicherung für rund 320.000 Studierende durch.

Versichert sind

- Studierende als ordentliche Hörer
- Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten
- Personen, die sich auf die Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studienlehrgang vorbereiten und zwecks Vorbereitung auf die Prüfungen Kurse bzw. Lehrgänge an bestimmten Einrichtungen besuchen.

Es handelt sich um eine gesetzliche Pflichtversicherung. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Von den Versicherten werden keine Beiträge eingehoben. Eine Altersgrenze besteht nicht.

Achtung! In Fällen mit Auslandsbezug (z. B. Studium im Ausland, Studierende:r ist nicht österreichische:r Staatsangehörige:r) ist zu prüfen, ob die österreichische Unfallversicherung für Studierende zur Anwendung kommt.

Bei Studierenden aus der EU, dem EWR oder der Schweiz ist zu prüfen, welcher Staat für die sozialversicherungsrechtlichen Belange der Person zuständig ist. Die Zuständigkeit richtet sich meist nach dem Wohnsitz (Ausnahme: Beschäftigung neben dem Studium!). Dies muss nicht zwingend der Staat sein, in welchem man zum Studium inskribiert ist. Liegt die Zuständigkeit bei Österreich, besteht eine Unfallversicherung nach österreichischem Recht auch, wenn das Studium in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz absolviert wird.

Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt und sind daher ebenfalls versichert.

Angehörige anderer Staaten („Drittstaatsangehörige“) sowie Staatenlose sind als Studierende unfallversichert, wenn sie in Österreich zum Daueraufenthalt berechtigt sind, Familienangehörige von österreichischen Staatsbürger:innen sind oder von Unionsbürger:innen, die in Österreich Wanderarbeitnehmer:innen im Sinne des Art. 45 AEUV oder selbständige Erwerbstätige im Sinne des Art. 49 AEUV sind. Gibt es im jeweils für zuständig erkannten Staat keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Studierende, sind diese nicht unfallversichert, und zwar auch dann nicht, wenn sie an einer österreichischen Einrichtung studieren.

Versicherungsschutz

Durch die soziale Unfallversicherung bei der AUVA geschützt sind Unfälle, die mit dem Studium in einem ursächlichen Zusammenhang stehen (z. B. bei der Teilnahme an Vorlesungen, praktischen Übungen).

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle auf dem Weg zur Universität sowie den erwähnten Veranstaltungen bzw. auf dem Heimweg von dort. Versicherungsschutz besteht weiters bei der Ausübung einer in Rahmen des

Studienplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebenen oder üblichen praktischen Tätigkeit.

Vom Gesetzgeber sind der AUVA folgende Aufgaben übertragen:

- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Vorsorge für Erste Hilfe
- Unfallheilbehandlung
- Rehabilitation
- Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Prävention

Der Schutz von Menschen bei der Arbeit und während der Ausbildung ist die Hauptaufgabe der AUVA.

Der Unfallverhütungsdienst sorgt in vier Landesstellen und fünf Außenstellen österreichweit für versichertenennahe Betreuung; die Hauptstelle hat Forschungs-, Entwicklungs- und Koordinationsaufgaben.

Die Sicherheitsexperten:innen der Unfallverhütungsdienste besuchen Bildungseinrichtungen, beraten Trägerverantwortliche und Lehrende und betreuen Präventionsprogramme und Projekte.

Die AUVA arbeitet mit anderen einschlägigen Organisationen zusammen (z. B. Bundesministerien, Österreichische Hochschüler_innenschaft, KFV, Österreichisches Jugendrotkreuz), um Projekte und Aktionen abzustimmen und umzusetzen.

Meldepflicht

Ein Unfall muss der AUVA gemeldet werden, damit Leistungen erbracht werden können. Der Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, ist auf Grund des Gesetzes zur Meldung von Unfällen verpflichtet. Die Meldung ist an die örtlich zuständige Landesstelle zu richten (siehe Dienststellen der AUVA). Diese Dienststellen stehen gerne für nähere Auskünfte zur Verfügung. Im Einzelfall können Studierende auch selbst den Unfall melden, dies ersetzt aber nicht die Meldung durch den Träger der Einrichtung.

Leistungen im Schadensfall

Sachleistungen

Unfallheilbehandlung

Die AUVA bietet die Unfallheilbehandlung (stationär oder ambulant) als eigene Leistung in ihren eigenen Einrichtungen (siehe Seite 4) an. Für die Behandlung in einem anderen Krankenhaus oder bei einem:einer Kassenarzt:-ärztin trägt grundsätzlich die soziale Krankenversicherung

die Kosten. Ein dabei nach den Sozialversicherungsgesetzen entstehender Selbstbehalt kann auf Antrag durch die AUVA ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Kosten einer Behandlung „auf Klasse“. Bei Einlieferung in eine Privatklinik können Honorare entstehen, die durch die vorgesehenen Vergütungssätze nicht gedeckt sind!

Bergungskosten/Transportkosten

Für Bergungskosten (Bergrettung) und Transportkosten (z. B. Hubschrauber) besteht ein Anspruch auf Ersatz gegen die AUVA nur, wenn die Bergung medizinisch erforderlich war und der weitere Transport zur Unfallheilbehandlung in eine eigene Einrichtung der AUVA führt. Dasselbe gilt auch für Überstellungstransporte. Erfolgt die Einlieferung/Überstellung in ein anderes Krankenhaus, ist im Regelfall der Krankenversicherungsträger zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet. Für Hubschrauber-Transportkosten bestehen Höchstgrenzen, die zwischen den Flugrettungsbetreibern und den Sozialversicherungsträgern ausverhandelt wurden. Die Verrechnung erfolgt zwischen diesen.

Prothetische Versorgung/Hilfsmittel

Um die Folgen des Unfalles zu lindern und den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern, besteht Anspruch auf prothetische Versorgung. Bei Zahnersatz nach Unfällen bleibt der Anspruch auf Leistung bis zur endgültigen Versorgung nach Abschluss des Zahnwechsels bzw. des Kieferwachstums bestehen (Kostenvoranschlag einschicken!).

Bei Bestehen einer sozialen Krankenversicherung übernimmt diese grundsätzlich die Kosten einer unfallbedingten konservierenden Zahnbehandlung. Allfällige (Rest-) Kosten können über Antrag durch die AUVA übernommen werden. Bereits vorhandene Hilfsmittel (z. B. Brillen) werden dann ersetzt, wenn die Zerstörung des Hilfsmittels mit einer Körperverletzung verbunden ist. Bei reinem Sachschaden gibt es keinen Ersatz. Es wird empfohlen, eine Bestätigung darüber zu erbringen, dass das neue Hilfsmittel im Wert dem alten entspricht.

Rehabilitation

Zur bestmöglichen Behebung der Folgen des Unfalles erbringt die AUVA in ihren vier Rehabilitationseinrichtungen medizinische Rehabilitation. Im Bedarfsfall werden auch umfangreiche berufliche und soziale Rehabilitationsleistungen erbracht.

Geldleistungen

Versehrtengeld

Beträgt die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20% und dauert diese Beeinträchtigung länger als drei Monate, wird ein einmaliges Versehrtengeld ausbezahlt.

Das Versehrtengeld beträgt 2025:

■ bei einer MdE von	20%	€ 907,43
■ bei einer MdE von	30%	€ 1.973,85
■ bei einer MdE von	40%	€ 3.643,64
■ für je weitere	10%	€ 910,73
■ bei einer MdE von	100%	€ 9.108,02

Nach Unfällen während eines vorgeschriebenen oder üblichen Praktikums besteht kein Anspruch auf Versehrten-geld. Dafür bestehen in diesen Fällen verbesserte Ansprüche auf Versehrtenrente.

Versehrtenrente

Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % (nach Unfällen im Zusammenhang mit einem vorgeschriebenen oder üblichen Praktikum 20 %) und dauert dieser Zustand länger als drei Monate an, besteht Anspruch auf eine Versehrtenrente (14-mal jährlich).

Diese Rente gebührt ab dem Zeitpunkt, zu dem das Studium voraussichtlich beendet und der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt wäre. Die Höhe der Rente hängt von der Bemessungsgrundlage und dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab.

Die Bemessungsgrundlage 2025:

■ ab Vollendung des 15. Lebensjahres	€ 13.071,11
■ ab Vollendung des 18. Lebensjahres	€ 17.429,83
■ ab Vollendung des 24. Lebensjahres	€ 26.144,25

Das bedeutet z. B. bei völliger Erwerbs-unfähigkeit eine monatliche Rente in folgender Höhe:

■ ab Vollendung des 15. Lebensjahres	€ 933,65
■ ab Vollendung des 18. Lebensjahres	€ 1.244,99
■ ab Vollendung des 24. Lebensjahres	€ 1.867,45

Bei geringerer Minderung der Erwerbsfähigkeit fällt die Rente entsprechend geringer aus. Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ein Pflegebedarf von voraussichtlich mehr als 6 Monaten verursacht, besteht nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes Anspruch auf Pflegegeld. Zuständig zur Feststellung und Auszahlung dieser Leistung ist aber nicht die AUVA, sondern die Pensionsversicherungsanstalt. Pflegegeldanträge sind daher an die Pensionsversicherungsanstalt zu stellen. Im Todesfall gibt es einen Teilersatz der Bestattungskosten; anspruchsberechtigte Hinterbliebene erhalten gegebenenfalls Renten. Alle angeführten Beträge werden nach dem Pensionsanpassungsgesetz erhöht.

Dienststellen und Behandlungseinrichtungen der AUVA

Achtung:

Sie können alle Anträge, Mitteilungen oder Meldungen für einen Sozialversicherungsträger auch bei Dienststellen anderer Träger abgeben. Für eine möglichst rasche Erledigung Ihrer Anliegen ist es dennoch am günstigsten, wenn Sie sich gleich an die für Ihr Bundesland zuständige Stelle wenden.

Dienststellen

Hauptstelle

Wienerbergstraße 11
1100 Wien
Telefon +43 5 93 93-20000

Landesstelle Linz

Garnisonstraße 5
4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32000

Außenstelle Dornbirn

Eisengasse 12
6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34901

Landesstelle Wien

Wienerbergstraße 11
1100 Wien
Telefon +43 5 93 93-31000

Landesstelle Graz

Göstinger Straße 26
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33000

Außenstelle Innsbruck

Ing.-Etzel-Straße 17
6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34801

Außenstelle St. Pölten

Kremser Landstraße 8
3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31888

Außenstelle Klagenfurt

Waidmannsdorfer Straße 42
9020 Klagenfurt a. Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33833

AUVAsicher

Präventionszentrum Wien
Wienerbergstraße 11
1100 Wien

Außenstelle Oberwart

Hauptplatz 11
7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31901

Landesstelle Salzburg

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34000

Unfallkrankenhäuser

Unfallkrankenhaus Steiermark

Standort Graz

Göstinger Straße 24
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-43000

Standort Kalwang

Rudolf-von-Gutmann-Straße 1
8775 Kalwang
Telefon +43 5 93 93-47000

Traumazentrum Wien

Standort Meidling

Kundratstraße 37
1120 Wien
Telefon +43 5 93 93-45000

Standort Brigittenau

Donaueschingenstraße 13
1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-41000

Unfallkrankenhaus Linz

Garnisonstraße 7
4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-42000

Unfallkrankenhaus Salzburg

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-44000

Unfallkrankenhaus Klagenfurt

Waidmannsdorfer Straße 35
9020 Klagenfurt a. Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-46000

Rehabilitationseinrichtungen

Rehabilitationszentrum Häring

Rehaweg 1
6323 Bad Häring
Telefon +43 5 93 93-52000

Rehabilitationszentrum Wien Meidling

Köglergasse 2a
1120 Wien
Telefon +43 5 93 93-55000

Rehabilitationszentrum Weißer Hof

Holzgasse 350
3400 Klosterneuburg
Telefon +43 5 93 9-51000
Telefon +43 5 93 93-31701

Rehabilitationsklinik Tobelbad

Dr.-Georg-Neubauer-Straße 6
8144 Tobelbad
Telefon +43 5 93 93-53000